

Sachverhalt

P hat jüngst ihren Arbeitsplatz bei der N-GmbH verloren, wo sie als Prokuristin beschäftigt war. Ihre Stimmung schwankt zwischen Verzweiflung und zerstörerischer Wut. Bislang hat P noch keinen neuen Arbeitsplatz gefunden, benötigt aber dringend kurzfristig Geld. Das möchte sie sich von der Bank O-AG verschaffen. Deren Mitarbeiterin A erklärt sie selbstbewusst, sie wolle ihre alte Bank verlassen, da diese nunmehr zu hohe Zinsen verlange, und zur O-AG wechseln. Ihr regelmäßiges und hohes monatliches Einkommen, das natürlich auf das neue Girokonto bei der O-AG fließen werde, sei sicherlich ausreichend, um ihr eine gewisse Flexibilität in Gestalt eines Überziehungsrahmens von 5.000 € einzuräumen. Dabei zückt sie ihren stattlichen letzten Gehaltszettel aus der Zeit vor ihrer Kündigung.

A ist dies nicht geheuer, weil in der Regel ein derartiger Überziehungsrahmen nur nach mehrmonatigem Zahlungseingang in Erwägung gezogen wird, da erst hierüber eine ausreichende und kontinuierliche Liquidität festgestellt werden kann. Da die neue Geschäftspolitik ihres Hauses aber darauf zielt, mit aller Kraft neue Bankkundinnen und -kunden zu akquirieren, kommt sie dem Wunsch der P nach. Immerhin habe A ja den Gehaltszettel in den Unterlagen.

P frohlockt innerlich. Sie plant, diese Überziehungsmöglichkeit bei nächster Gelegenheit in voller Höhe zu nutzen, auch wenn sie zur Rückzahlung derzeit nicht in der Lage ist. Sie werde hoffentlich bald wieder einen Arbeitsplatz bekommen, dann sehe die Lage ja schon anders aus.

Während noch einige Papiere ausgefüllt werden, wird A auf das neue Huawei-Smartphone von P aufmerksam, von dessen Kamera wahre Wunderdinge berichtet werden. Das Smartphone hat P vor sich auf den Tisch gelegt. Ein solches Teil werde sie sich leider nie leisten können, konstatiert A. Denn es gehört ebenfalls zur Geschäftspolitik ihres Arbeitsgebers, seit diesem Jahr auf eine Weihnachtsgratifikation zu verzichten, was sie sehr ärgert. Bislang wurde die Weihnachtsgratifikation allerdings stets nur mit dem Hinweis gezahlt, sie erfolge freiwillig und ohne Rechtsanspruch für die Zukunft. Oder gibt es vielleicht doch eine Möglichkeit? Als A die Formulare in zwei Ausfertigungen zusammenfügt, um eine davon P zu übergeben, legt sie ihr Exemplar scheinbar unbeabsichtigt auf das Smartphone.

P packt zügig ihre Unterlagen ein, weil sie nun weitere Nachfragen wegen ihres Gehaltes vermeiden möchte, und schaut sich suchend nach ihrem Smartphone um. Die Nachfrage, ob A es zufällig gesehen habe, verneint A. Da P nicht ausschließen kann, das Smartphone möglicherweise auch zu Hause vergessen zu haben, verlässt sie die Bank. A verstaut die Unterlagen samt Smartphone in ihrer Schreibtischschublade und eröffnet für P im Folgenden das gewünschte Konto mit einem Überziehungsrahmen i.H.v. 5.000 €. Kurze Zeit später erhält P Girocard und Zugangsdaten per Post.

Mit neuem Smartphone und neuem Selbstbewusstsein ausgestattet, fährt A mit dem Aufzug in die Tiefgarage der Bank. Mit einem Kreuzschlüssel aus ihrem Wagen lockert sie ruck, zuck an einem in einer abgelegenen Ecke abgestellten Auto eines ihr unbekannten Mitarbeiters die Radmuttern, sodass sich das Rad bei hoher Geschwindigkeit nach zutreffender Einschätzung der A lösen wird. Billigend nimmt sie in Kauf, dass es dadurch zu einem tödlichen Unfall kommen kann.

Anschließend geht A, pünktlich um 12:20 Uhr, zum Mittagessen in die unternehmenseigene Kantine. Bezahl wird hier mit einer Chipkarte, auf die die Belegschaft Geld laden kann. Hierzu müssen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Karte an einer Selbstbedienungskasse auf eine Lesestation auflegen. Nach

einer automatisierten Überprüfung, ob die Karte zur Benutzung freigeschaltet ist und sich genügend Geld auf ihr befindet, wird der Betrag für das Essen von der Karte abgebucht und der Bank zur Verfügung gestellt. Die Schranke am Ende der Essensausgabe öffnet sich im Anschluss.

Seit dem Tiefschlag mit der Weihnachtsgratifikation ist A dazu übergegangen, sich regelmäßig die Chipkarte ihres Azubis Z auszuleihen, um so die für die Auszubildenden abzubuchenden günstigeren Preise zu nutzen, die sie Z jeweils bar erstattet. Die O-AG subventioniert nämlich die Hauptmahlzeiten und das Tagesessen für die Auszubildenden mit jeweils vierzig Prozent. Auch heute geht A in dieser Weise vor und genießt so das Tagesessen. Der Erbseneintopf schmeckt noch einmal besonders gut.

Während des Mittagessens setzt sich ihr Kollege B mit seinem selbstgekochten Chili con Carne zu A. A fragt B vertraulich, ob er jemanden kenne, der am Erwerb eines Huawei-Smartphones der neuesten Generation interessiert sei. Es handele sich allerdings um „heiße“ Ware. B, der erkennt, dass es um Diebesbeute geht, erwidert, er sei momentan selbst auf der Suche nach einem neuen Smartphone. A freut sich, dass ihre Arbeit sogleich Früchte trägt, und bietet B das Smartphone zu einem guten Preis an. B sagt erfreut zu, die Herkunft schert ihn dabei nicht. A wiederum lässt sich im Gegenzug nicht lumpen und händigt B schon einmal das Smartphone aus, auch wenn B nach seiner Ankündigung erst am Nachmittag das notwendige Geld „holen“ und A nach Feierabend vorbeibringen will. In Wirklichkeit hatte B aber von Anfang nicht vor, A den Kaufpreis auch tatsächlich zu zahlen. Zutreffend war er davon ausgegangen, A werde sicher nicht deswegen zur Polizei gehen.

P ist unterdessen noch nicht dazu gekommen, ihre neue Girocard zu nutzen, weil ihr noch eine bessere Idee gekommen ist, schnelles Geld zu machen und sich zugleich an ihrem früheren Arbeitgeber zu rächen. Auf einem Überweisungsträger gibt sie als zu belastendes Konto die Kontodaten der N-GmbH ein, die P aus ihrer einstigen Tätigkeit als Prokuristin noch bekannt sind. Das Konto der N-GmbH läuft bei der Bank S-AG. Als zu begünstigendes Konto trägt P ihre eigenen Daten des neuen Kontos bei der O-AG ein. Unten auf dem Formular fälscht sie die Unterschrift des Geschäftsführers G der N-GmbH. Diese konnte P dem monatlich erscheinenden Newsletter der N-GmbH entnehmen, auf deren erster Seite G den Monat wohlwollend Revue passieren lässt und mit digitaler Unterschrift versieht. Den Überweisungsträger gibt P bei der S-AG ab. Der Bankmitarbeiter der S-AG bemerkt im Rahmen der ihm obliegenden Prüfung, ob der Überweisungsträger vom Berechtigten stammt, nichts und veranlasst die Überweisung. Kurz darauf wird Ps Konto der angegebene Betrag i.H.v. 5.000 € gutgeschrieben. Die N-GmbH bemerkt den Verlust und beschwert sich bei der S-AG, die wiederum bei der O-AG nachhakt. Die O-AG möchte ihre guten Geschäftsbeziehungen mit der S-AG nicht aufs Spiel setzen und erstattet der S-AG den Betrag, die ihn wiederum dem Konto der N-GmbH gutschreibt. Die Gutschrift auf dem Konto der P ist hiervon nicht betroffen.

Zurück in ihrem Büro schickt A von einem Prepaid-Handy eine anonyme SMS an den Vorstandsvorsitzenden V der O-AG, dessen Nummer ihr für dringende Fälle überlassen worden ist. Sie habe ein Fahrzeug in der Tiefgarage so manipuliert, dass das Leben einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters in Gefahr sei. Die O-AG müsse ihrer gesamten Belegschaft bis heute Abend die gestrichene Weihnachtsgratifikation verbindlich zusichern, dann werde sie dafür sorgen, dass nichts passiere. Andernfalls werde sie jede Woche weitere Leben gefährden. Weil V während einer wichtigen Sitzung sein Handy nicht im Blick hatte, liest er die SMS erst einige Stunden später. Die daraufhin von ihm alarmierte Polizei durchsucht umgehend die Tiefgarage und entdeckt die gelockerten Radmuttern gerade noch rechtzeitig, bevor Mitarbeiter M mit

seinem Auto in den Feierabend fahren will. Im Zuge der Ermittlungen meldet sich ein Zeuge, der A in der Tiefgarage gesehen hat, und A wird festgenommen.

Wie haben sich A, B und P nach dem StGB strafbar gemacht? Im Sachverhalt angelegte Fragen sind ggf. in einem Hilfsgutachten zu erörtern. Delikte aus dem sechzehnten und siebzehnten Abschnitt sowie § 266 StGB sind nicht zu prüfen. Nach den vertraglichen Vereinbarungen der O-AG und ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern darf eine an die Mitarbeiterin, den Mitarbeiter sowie die Auszubildenden ausgehändigte Chipkarte nicht weitergegeben werden. Auf die nachstehenden Storno- und Berichtigungsbuchungen der Banken-AGB wird hingewiesen. Es ist davon auszugehen, dass diese zwischen den Beteiligten im Bankverkehr wirksam einbezogen wurden und gültig sind.

Nr. 8 Storno- und Berichtigungsbuchungen der Bank

(1) Vor Rechnungsabschluss

Fehlerhafte Gutschriften auf Kontokorrentkonten (z.B. wegen einer falschen Kontonummer) darf die Bank bis zum nächsten Rechnungsabschluss durch eine Belastungsbuchung rückgängig machen, soweit ihr ein Rückzahlungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung); der Kunde kann in diesem Fall gegen die Belastungsbuchung nicht einwenden, dass er in Höhe der Gutschrift bereits verfügt hat.

[...]

Bearbeitungshinweise:

Der Umfang des Gutachtens darf **45.000 Zeichen** einschließlich Leerzeichen nicht überschreiten. Deckblatt, Eigenhändigkeitserklärung, Gliederung und Literaturverzeichnis bleiben für die Zählung außer Betracht. Es wird Wert auf eine saubere und umfassende Zitierung gelegt. Daher werden die Fußnoten bei der Zeichenzählung **nicht** berücksichtigt. Inhaltliche Angaben oder Bemerkungen zur Falllösung in den Fußnoten werden allerdings konsequenterweise **nicht** als Teil der Falllösung bewertet. Führt allein eine gendergerechte Schreibweise zu einer Überschreitung der zulässigen Zeichenzahl, wirkt sich dies **nicht** negativ auf die Punktzahl aus.

Das Deckblatt und die unterschriebene Eigenhändigkeitserklärung sind der Hausarbeit **lose** voranzustellen, d.h. beizulegen. Verwenden Sie hierzu bitte die entsprechenden Vordrucke, die Sie auf strafrecht-online.org sowie bei ILIAS jeweils unter der angelegten Veranstaltung Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene zum Ausfüllen und Ausdrucken finden. Um ein anonymisiertes Korrekturverfahren zu ermöglichen, darf Ihr Vor- und Zuname lediglich auf diesen beiden losen Formularen vermerkt werden.

Auf der rechten Seite ist ein Korrekturrand von 7 cm freizuhalten. Es wird die Verwendung von Arial, Times New Roman oder Calibri 12-pt-Schrift (im Text) bzw. 10-pt-Schrift (in den Fußnoten) empfohlen. Zeilenabstand: 1,5-fach im Text, 1,0-fach in den Fußnoten.

Die Hausarbeit ist in **gedruckter** Ausfertigung spätestens unmittelbar vor der ersten Übungsstunde (ggf. in den jeweiligen Übungsräumen) am **20.04.2020** abzugeben. Alternativ ist eine Zusendung der Hausar-

beit per Post an die Institutsadresse möglich (Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Freiburg, 79085 Freiburg). Zur Wahrung der Abgabefrist muss der Briefumschlag einen lesbaren Poststempel tragen, der nicht nach dem **20.04.2020** liegen darf. Eine Hausarbeit darf in körperlicher Form nur einmal eingereicht werden. Eine Doppeleinreichung kann als Täuschungsversuch gewertet werden.

Zusätzlich zur körperlichen Version ist bis spätestens **21.04.2020 0:00 Uhr** eine **elektronische Version** der Hausarbeit – die mit der abgegebenen gedruckten Version übereinstimmen muss – als .doc-, .docx- oder .rtf-Datei **bei ILIAS hochzuladen**. Dabei muss der Dateiname die Matrikelnummer sowie den Namen des/der Bearbeiters/Bearbeiterin enthalten. Beachten Sie bitte, dass allein das Hochladen der Arbeit bei ILIAS **keine** fristgerechte Einreichung darstellt.

Hinweise des Prüfungsamtes:

Sofern Sie an der betreffenden Übung teilnehmen und beide Prüfungsleistungen (Hausarbeit **und** Klausur) erbringen wollen, müssen Sie Folgendes tun:

- 1) die *Übung als Veranstaltung* belegen („Übungsanmeldung“). Frist: Vom **15.03.2020** bis zum **11.05.2020**
- 2) sich für die *Hausarbeit als Prüfung* anmelden (Prüfungsanmeldung). Frist: Vom **15.03.2020** bis zum **20.04.2020** sowie
- 3) sich für die *1. Klausur als Prüfung* anmelden (Prüfungsanmeldung) Frist: Vom **01.04.2020** bis zum **11.05.2020**.

Für die 2. Klausur werden im Laufe des Semesters all diejenigen durch das Prüfungsamt pflichtangemeldet, die sich für die 1. Klausur angemeldet haben. Eine isolierte Anmeldung für die 2. Klausur gibt es also **nicht**.

Im aktuellen Semester beurlaubte oder exmatrikulierte Studierende können sich für die Hausarbeit anmelden, wenn sie im noch immatrikulierten Vorsemester mindestens eine Klausur der jeweiligen Übung bestanden haben. Sie dürfen aber nicht an den Klausuren des aktuellen Semesters teilnehmen. Die Anmeldung dieser Studierenden erfolgt ausschließlich durch das Prüfungsamt. Hochschulwechselnde, die von Freiburg weg wechseln, müssen sich ebenfalls beim Prüfungsamt melden. Hochschulwechselnde, die nach Freiburg wechseln, sollten dies ebenfalls tun, falls die elektronische Anmeldung nicht funktioniert.

Bitte beachten: Wenden Sie sich im Falle von Unklarheiten oder Schwierigkeiten hinsichtlich des elektronischen Anmeldeverfahrens bitte an das Prüfungsamt der rechtswissenschaftlichen Fakultät, nicht dagegen an die Lehrstühle der die Übung betreuenden Professorinnen oder Professoren.